

VEREINS-STATUTEN

JUNGE BÜHNE

Art. 1 Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung „Junge Bühne“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Produktion sowie der Vertrieb und die Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen aller Art in der Schweiz und im Ausland. Ein besonderes Anliegen sind Theaterproduktionen mit Jugendlichen und Laien. Trainings, Seminare und Schulungen zu künstlerischen Themen, Entwicklung, Förderung oder Ausbildung von Sprache, Stimme, Ausdruck, Körperarbeit sind Bestandteile von Projekten oder eigenständige Angebote. Zu diesem Zweck werden auch Kooperationen und Partnerschaften mit Institutionen und Einrichtungen, die sich in den Bereichen Kunst, Kultur, Jugend oder Erwachsenenbildung, bzw. Finanzierung oder Förderung derselben engagieren, angestrebt.
- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme zurückstellen, wenn ihm die hierzu notwendigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht gegeben erscheinen.
- 3.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende, erklärt werden.
- 3.3 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die ausgeschlossene Person kann an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.
- 3.4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche gegenüber dem Verein.
- 3.5 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren, von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 4 Beiträge

- 4.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr 50.00 jährlich. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.2 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

Art. 5 Organisation

- 5.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
- Urabstimmung,
 - Generalversammlung (GV),
 - Vorstand (VS).
- 5.2 Die **Urabstimmung** kann verlangt werden über alle Beschlüsse der GV, auf sofortiges Verlangen von einem Drittel der Anwesenden oder auf unter-schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.
- 5.3 Die **ordentliche Generalversammlung** findet einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereines, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und setzt die Höhe der Einschreibengebühr und der Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren. Die **ausserordentliche GV** kann auf unterschriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche GV.
- 5.4 Der **Vorstand** vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Urabstimmung und der GV. Er besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und wenigstens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.5 **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission:** Die GRPK besteht aus zwei Mitgliedern. Sie hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- 5.6 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 6 Auflösung

- 6.1 Der Verein „Junge Bühne“ kann sich mit der Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder auflösen.
- 6.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Generalversammlung, über dessen Verwendung zu bestimmen.

Arlenheim, 22. Februar 2014

Verein Junge Bühne



Torsten Blanke
Präsident



Peter Rudolf
Aktuar